



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

die Landkreise und kreisfreien Städte  
im Land Brandenburg

über Fach

die der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern  
unterliegenden Zweckverbände

gem. Verteiler B

die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und  
Zweckverbände im Land Brandenburg

über

die Landräte  
als allgemeine untere Landesbehörden

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Berwig  
Gesch.Z.: III/3.11-313-52  
Hausruf: (0331) 866 2337  
Fax: 0331/8662302  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99  
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 9. Juni 2009

**Rundschreiben zum Recht der Eigenbetriebe**  
**hier: Muster einer Betriebssatzung für kommunale Eigenbetriebe**

Die novellierte Eigenbetriebsverordnung (EigV) ist am 27. April 2009 im GVBl. II S. 150 ff. veröffentlicht worden und damit am 28. April 2009 in Kraft getreten (§ 36 Abs. 1 EigV).

Die Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 1 EigV bestimmt unter anderem, dass Betriebssatzungen bestehender Eigenbetriebe bis zum 30. September 2009 an das neue Recht anzupassen ist. Hierfür kann auf das in der Anlage beigefügte unverbindliche Muster einer Betriebssatzung für kommunale Eigenbetriebe zurückgegriffen werden. Die bisherige Musterbetriebssatzung für brandenburgische Eigenbetriebe (Anlage 8 der VV-EigV vom 18. April 2002 [ABl. Nr. 20 vom 15. Mai 2002, S. 520, 539]) findet keine Anwendung mehr.

Die Landräte werden gebeten, dieses Rundschreiben an die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Zweckverbände weiterzureichen.

Im Auftrag

*gez.*

Keseberg

MI.Brandenburg.de

Muster  
einer Betriebssatzung  
für brandenburgische Eigenbetriebe

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb ..... der Gemeinde<sup>i</sup> .....  
vom .....**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Gemeindevertretung<sup>2</sup> in ihrer Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

(1) Der / Die ..... der Gemeinde<sup>1</sup> ..... wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „.....“

**§ 2**  
**Gegenstand des Eigenbetriebes**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist .....

.....  
Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

### § 3 Stammkapital

#### Entweder:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von ..... € festgesetzt.

#### Oder:

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

### § 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Gemeindevertretung<sup>ii</sup>;
2. Entweder: der Werksausschuss;  
Oder: der Hauptausschuss<sup>iii</sup>;
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister<sup>iv</sup> gilt § 9 dieser Satzung.

### § 5 Werkleitung

#### Entweder:

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Gemeindevertretung<sup>2</sup> auf Vorschlag des Bürgermeisters<sup>4</sup> eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus .... Werkleiter(n).

#### Oder:

- (1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Zur Leitung des Eigenbetriebes beauftragt der Bürgermeister<sup>4</sup> einen Bediensteten der Gemeinde<sup>1</sup> mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung.

#### Oder:

- (1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung nimmt der Bürgermeister<sup>4</sup> wahr.

- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

**Fakultativ** kann hier, soweit ein Erster Werkleiter benannt wurde und von dem Regelfall des § 4 Abs. 2 Satz 2 EigV (Erster Werkleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung) abgewichen werden soll, noch eine Regelung aufgenommen werden, wonach bspw. bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung der Bürgermeister<sup>4</sup> entscheidet oder Meinungsverschiedenheiten durch Mehrheitsbeschluss der Werkleiter (die Anzahl der Werkleiter sollte dann ungerade sein) getroffen wird.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

**Entweder:**

(5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Bürgermeister<sup>4</sup> in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:

- a) .....
- b) .....

**Oder:**

(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister<sup>4</sup>. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

## § 6 Vertretung der Gemeinde<sup>1</sup> in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters<sup>4</sup> ab.

## § 7 Werksausschuss

### Hinweis:

Soweit ein Werksausschuss nicht gebildet wird, sollte in Absatz 1 – an Stelle der Besetzung des Werksausschusses – ersatzweise Folgendes bestimmt werden:

„(1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss<sup>3</sup> wahr.“

Die Absätze 2 und 3 fallen ersatzlos weg. Für die Besetzung und das Verfahren im Hauptausschuss gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 49 und 50 BbgKVerf. Im Absatz 4 und 5 wäre – ebenso wie in § 8 der Satzung - jeweils das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Hauptausschuss<sup>3</sup>“ zu ersetzen.

**(1)** Dem Werksausschuss gehören insgesamt ..... Mitglieder an.

### Danach Entweder:

Er setzt sich zusammen aus ..... Mitgliedern der Gemeindevertretung<sup>2</sup>, die aus der Mitte der Gemeindevertretung<sup>2</sup> gewählt werden.

### Oder:

Er setzt sich zusammen aus ..... Mitgliedern der Gemeindevertretung<sup>2</sup>, die aus der Mitte der Gemeindevertretung<sup>2</sup> gewählt werden und ..... Beschäftigten des Eigenbetriebes.

### Oder:

Er setzt sich zusammen aus ..... Mitgliedern der Gemeindevertretung<sup>2</sup>, die aus der Mitte der Gemeindevertretung<sup>2</sup> gewählt werden, ..... Beschäftigten des Eigenbetriebes und ..... sachkundigen Einwohnern.

### Oder:

Er setzt sich zusammen aus ..... Mitgliedern der Gemeindevertretung<sup>2</sup>, die aus der Mitte der Gemeindevertretung<sup>2</sup> gewählt werden, und ..... sachkundigen Einwohnern

**(2)** Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

**(3)** Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung<sup>2</sup> unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung<sup>2</sup> oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

Hier können die mit Wertgrenzen verbundenen Entscheidungsbefugnisse aus der Hauptsatzung der betreffenden kommunalen Trägerkörperschaft wiedergegeben werden, so z.B.

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von .....€ überschreitet und den Betrag von .....nicht übersteigt,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde<sup>1</sup>, der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von ..... nicht übersteigt,
3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von ..... € überschreitet und den Betrag von ..... € nicht übersteigt,
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von ..... € überschreitet und den Betrag von ..... € nicht übersteigt,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von ..... € überschreiten und die Höhe von ..... € nicht übersteigen,
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von ..... € überschreiten und den Betrag von ..... € nicht übersteigen.

Bei der Auswahl der Wertgrenzen sollte darauf geachtet werden, dass von den in der Hauptsatzung verwendeten Wertgrenzen nicht abgewichen wird.

- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

## § 8

### Zuständigkeit der Gemeindevertretung<sup>2</sup>

Die Gemeindevertretung<sup>2</sup> beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 9

### Stellung des Bürgermeisters<sup>4</sup>

Der Bürgermeister<sup>4</sup> wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und

- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

## § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde<sup>1</sup> zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

**Fakultativ (vgl. § 34 Abs.2 EigV; nur zulässig für Eigenbetriebe, die weder ganz noch teilweise einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG in sich bergen):**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen dieses Eigenbetriebes kommen anstelle der §§ 19 und 23 EigV die entsprechenden Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) zur Anwendung

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde<sup>1</sup>.

**Fakultativ kann hier nach § 13 Satz 2 EigV ein vom Kalenderjahr (und damit vom Haushaltsjahr der Gemeinde) abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmt werden, soweit die Eigenart des Eigenbetriebes dies erfordert.**

- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.

**Fakultativ für sehr kleine Eigenbetriebe mit mehreren Sparten (§ 16 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 EigV):**

Die Erstellung einer spartenbezogenen Finanzplanübersicht und einer spartenbezogenen Finanzrechnungsübersicht erfolgt nicht.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

**Fakultativ (§ 3 Abs. 4 EigV):**

Die Einstellung von bis zu ..... dauerhaft Beschäftigten bis zum Vergütungsmerkmal ..... im laufenden Wirtschaftsjahr ist ohne Änderung des Wirtschaftsplanes zulässig.

**§ 11**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der / des ..... vom ..... außer Kraft.

....., den .....

(Siegel)

.....  
Nachname  
Bürgermeister<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Im Falle von Eigenbetrieben der Ämter, kreisangehörigen Städte, kreisfreien Städte oder Landkreise ist anstelle der Bezeichnung „Gemeinde“ die richtige Bezeichnung der betreffenden kommunalen Körperschaft zu verwenden.

<sup>2</sup> Im Falle von Eigenbetrieben der Ämter, kreisangehörigen Städten, kreisfreien Städten oder Landkreise ist anstelle der Bezeichnung „Gemeindevertretung“ die richtige Bezeichnung der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu verwenden.

<sup>3</sup> Im Falle von Eigenbetrieben eines Amtes ist hier die Bezeichnung „Amtsausschuss“ (entfällt wegen Doppelung bei § 4), bei Eigenbetrieben von Landkreisen die Bezeichnung „Kreisausschuss“ zu verwenden.

<sup>4</sup> Im Falle von Eigenbetrieben der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten oder Landkreise ist anstelle der Bezeichnung „Bürgermeister“ die richtige Bezeichnung des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten zu verwenden.